

§ 9 die Befugnis, den Strafschutz der Blankettbestimmung des § 9 in Anspruch zu nehmen, auf Gesetze der Volkskammer und Verordnungen des Ministerrates beschränkte. Die Abänderung der Strafdrohung des § 1 WStVO — anstelle der obligatorisch auszusprechenden Vermögens-einziehung<sup>4</sup> trat die Möglichkeit, diese Strafe bei besonders schwerwiegenden Verbrechen zu verhängen — ermöglicht nunmehr eine bessere Differenzierung der Strafen. Somit stellt diese Änderungsverordnung von 1953 einen nicht unbedeutenden Schritt auf dem Wege der weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit dar. Neben der Wirtschaftsstrafverordnung wurden Strafbestimmungen erlassen, die Angriffe auf den innerdeutschen Waren- und Zahlungsverkehr mit Strafe bedrohen. So erließ z. B. die Volkskammer am 21. April 1960<sup>16 17</sup> das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels.

c) *Bas sozialistische Eigentum* ist die ökonomische Grundlage der volksdemokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung. Es ermöglicht die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft, die Mehrung des Wohlstandes der Bürger und ihres persönlichen Eigentums, die Gewährleistung und den Ausbau der Bürgerrechte, z. B. des Rechtes auf Arbeit, auf Erholung und Bildung. Es ist die Quelle eines materiell gesicherten und kulturell hochstehenden Lebens der Bürger, indem es die Steigerung des Reichtums des werktätigen Volkes, eine ständige Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sozialversicherung, den Aufbau von Kulturstätten wie Bibliotheken, Theatern und Museen usw. ermöglicht. Zugleich ist es die Grundlage der ökonomischen Macht und damit der politischen Herrschaft des werktätigen Volkes, des Eigentümers der entscheidenden Produktionsmittel. Darum muß das sozialistische Strafrecht *Normen enthalten, die die neuen sozialistischen Beziehungen der Festigung und Mehrung des sozialistischen Eigentums gegen gefährliche Anschläge*, wie Entwendungen von sozialistischem Eigentum durch Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und Untreue, *sichern* und die Bürger zur Achtung vor dem unantastbaren Volkseigentum und genossenschaftlichen Eigentum erziehen. Zu diesem Zweck wurde das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. Oktober 1952<sup>37</sup> erlassen, das schwere Verbrechen zum Nachteil des Volkseigentums unter Strafe stellt. Seine Normen und die sanktionierten Strafbestimmungen des Strafgesetz-

<sup>16</sup> GBl. S. 327.

<sup>17</sup> GBl. S. 982.